



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2022

Freitag, 11. Februar 2022

Nr. 7

Inhalt

6. Sitzung des Schulausschusses

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der VERBUND Innkraftwerke GmbH auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Errichtung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser und zur Entnahme von Grundwasser aus einer bereits bestehenden, bisher ungenutzten, Drainage bis zu einer Jahresentnahmemenge von maximal 94.900 m³ zur Nutzung als Sperrwasser für den Betrieb des neuen Kraftwerkes in Töging a. Inn

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung

Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses (44 WE) mit Tiefgarage

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Töging a. Inn auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Niederbringen von zwei Bohrungen mit Ausbau zur Trinkwasserbrunnen (TB VII und TB VIII) zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Töging a. Inn auf den Grundstücken Fl.Nr. 1246 Gemarkung Töging a. Inn (TB VII) und 1239/4 der Gemarkung Töging a. Inn (TB VIII)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen

Nr. 54 – 0143.0.19

6. Sitzung des Schulausschusses

Am Donnerstag, 17. Februar 2022, 14:00 Uhr findet im Sparkassensaal, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting die

6. Sitzung des Schulausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Die Sitzung ist nichtöffentlich.

Landratsamt Altötting, 07.02.2022

Erwin Schneider
Landrat

Gz. 21-641.1/2

Landratsamt Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der VERBUND Innkraftwerke GmbH auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Errichtung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser und zur Entnahme von Grundwasser aus einer bereits bestehenden, bisher ungenutzten, Drainage bis zu einer Jahresentnahmemenge von maximal 94.900 m³ zur Nutzung als Sperrwasser für den Betrieb des neuen Kraftwerkes in Töging a. Inn

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Für den Betrieb des neuen Kraftwerkes in Töging a. Inn ist die Entnahme von Grundwasser in unmittelbarer Nähe des Unterwasserkanals mittels eines neu zu errichtenden Brunnens und die Entnahme von Grundwasser aus einer bisher ungenutzten bereits bestehenden Drainage als Sperrwasser für die Turbinenwellendichtungen bis zu einer Jahresentnahmemenge von maximal 94.900 m³ geplant. Das entnommene Grundwasser wird nicht verunreinigt und nur im nicht messbaren Bereich erwärmt und nach der Benutzung als Sperrwasser zum Teil mit der Krafthausentwässerung entsorgt und zum Teil in den Unterwasserkanal eingeleitet.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können, nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –im gesonderten Aktenvermerk vom 12.01.2022 festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.: 08671 / 502 741) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 02.02.2022
Landratsamt Altötting

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des ZAS vom 17. Januar 2022 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 06 vom 04. Februar 2022 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 04. Februar 2022

Sg. 51 BV 2021/1268

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses (44 WE) mit Tiefgarage
Bauherr: Frau Petra Stangl, Münchener Straße 1 a, 85646 Neufarn
Bauort: Ludwig-Thoma-Straße , 84524 Neuötting
Gemarkung Neuötting, Flur-Nr. 689/12

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2021/1268 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses (44 WE) mit Tiefgarage

Bauherr: Frau Petra Stangl

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung in Aussicht gestellt (Vorbescheid).

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 20.01.2022 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 4.05 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 07.02.2022
Landratsamt Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Töging a. Inn auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Niederbringen von zwei Bohrungen mit Ausbau zur Trinkwasserbrunnen (TB VII und TB VIII) zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Töging a. Inn auf den Grundstücken Fl.Nr. 1246 Gemarkung Töging a. Inn (TB VII) und 1239/4 der Gemarkung Töging a. Inn (TB VIII)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Töging a. Inn hat für das Niederbringen von zwei Tiefbohrungen mit Ausbau zu Trinkwasserbrunnen in tieferen tertiären Schichten (3. Grundwasserstockwerk) mit gespannten Grundwasserverhältnissen eine beschränkte Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG beantragt.

Die Bohrungen mit einer Tiefe bis 80 m u. GOK sind auf den Grundstücken Fl.Nr. 1246 und 1239/4 der Gemarkung Töging a. Inn aufgrund der positiven Ergebnisse der im Jahr

2020 erfolgten Versuchsbohrung mit Ausbau zum Versuchsbrunnen sowie durchgeführten qualitativen und quantitativen Tests geplant.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. die Qualität des Grundwassers noch auf geschützte Lebensräume oder Arten zu erwarten. Insbesondere wird durch die bis zu 60 m mächtige Absperrung der oberen Grundwasserhorizonte eine Verfrachtung von Verunreinigungen aus oberflächennahen Grundwasserhorizonten in tiefere Grundwasserhorizonte vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels ist nicht zu erwarten.

Demnach besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden. Wir bitten vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08671/502-759 oder elisabeth.weichs@lra-aoe.de.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 10.02.2022
Landratsamt Altötting

Az. 22-15-E02-G1/21

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:**

- E 02 - Methanolyse
(1005) HCl-Reinigung und Anstaukonzept, LP3302

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Siloxanen und Methylchlorid (Anlage E 02 – Methanolyse) durch das Vorhaben (1005) – HCl-Reinigung und Anstaukonzept - wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage E 02 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Trotz des derzeit eingeschränkten Besucherverkehrs im Landratsamt ist eine Einsichtnahme möglich. Es wird jedoch um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) gebeten.

Altötting, 11.02.2021
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.